PA sämtl. HH

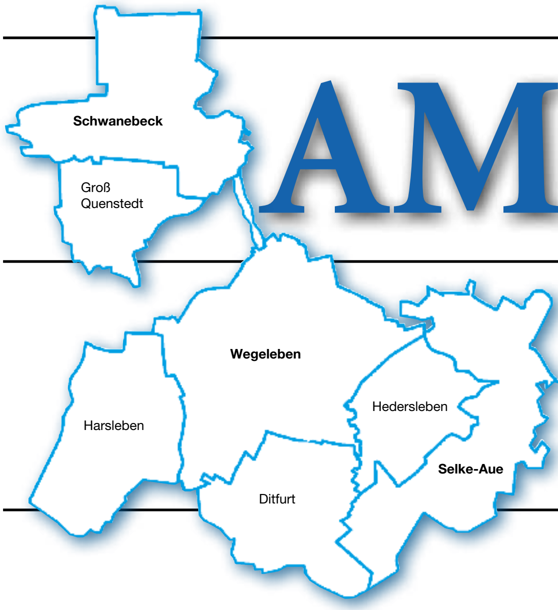

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Vorharz mit den Mitgliedsgemeinden

14. Jahrgang · Nummer 6
Donnerstag, den 15. Juni 2023

Ferdinand Höhe *Foto: Jörg Preusser*

Aus dem Rathaus

Verbandsgemeinde Vorharz

Bitte beachten Sie:
Die Einwohnermeldeämter/Standesämter sind nur nach Terminvereinbarung besuchbar.

Tel. Wedderstedt	**039423 85146**
Tel. Schwanebeck	**039423 85145**
Tel. Wegeleben	**039423 85148 u. 85149**

Öffnungszeiten

Montag	09:00 - 11:30 Uhr
Dienstag	09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	**geschlossen**
Donnerstag	09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:30 Uhr

Postanschrift
Markt 7, 38828 Wegeleben
Tel. 039423 851-0
Fax 039423 851-91
info@vorharz.net
weitere Verwaltungsgebäude
Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck
Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.vorharz.net

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Harsleben für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Halberstadt und den Strafkammern des Landgerichts Magdeburg. Der Gemeinderat der Gemeinde Harsleben hat in der Sitzung am 24.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Magdeburg und das Amtsgericht Halberstadt gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis einschließlich 26. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten:

- Verwaltungsamt Wegeleben - Einwohnermeldeamt, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verwaltungsamt Schwanebeck - Einwohnermeldeamt, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck
- Verwaltungsamt Wedderstedt - Einwohnermeldeamt, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt,

zu den nachfolgenden Öffnungszeiten:

Montag:	9.00 - 11.30 Uhr
Dienstag:	9.00 - 11.30 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 11.30 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.30 Uhr

aus.
Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Amt für Finanzen und Ordnung, Markt 7, 38828 Wegeleben oder zu Protokoll zu den oben genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Im Auftrag
Meinert
Leiter Amt Finanzen und Ordnung

Anhang (Text §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975
(BGBl.I S. 1077)
Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606)

§ 32 GVG - Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG - Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG - Nichtberufung besonderer Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Wegeleben für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Halberstadt und den Strafkammern des Landgerichts Magdeburg.
Der Stadtrat der Stadt Wegeleben hat in der Sitzung am 09.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Magdeburg und das Amtsgericht Halberstadt gefasst.
Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis einschließlich 26. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten:

- Verwaltungsamt Wegeleben - Einwohnermeldeamt, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verwaltungsamt Schwanebeck - Einwohnermeldeamt, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck
- Verwaltungsamt Wedderstedt - Einwohnermeldeamt, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt,

zu den nachfolgenden Öffnungszeiten:

Montag:	9.00 - 11.30 Uhr
Dienstag:	9.00 - 11.30 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 11.30 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.30 Uhr

aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Amt für Finanzen und Ordnung, Markt 7, 38828 Wegeleben oder zu Protokoll zu den oben genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Im Auftrag

Meinert
Leiter Amt Finanzen und Ordnung

Anhang (Text §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975
(BGBl. I S. 1077)
Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606))

§ 32 GVG - Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG - Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG - Nichtberufung besonderer Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Schwanebeck für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Halberstadt und den Strafkammern des Landgerichts Magdeburg.
Der Stadtrat der Stadt Schwanebeck hat in der Sitzung am 11.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Magdeburg und das Amtsgericht Halberstadt gefasst.
Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis einschließlich 26. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten:

- Verwaltungsamt Wegeleben - Einwohnermeldeamt, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verwaltungsamt Schwanebeck - Einwohnermeldeamt, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck
- Verwaltungsamt Wedderstedt - Einwohnermeldeamt, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt,

zu den nachfolgenden Öffnungszeiten:

Montag:	9.00 - 11.30 Uhr
Dienstag:	9.00 - 11.30 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 11.30 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.30 Uhr

aus.
Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Amt für Finanzen und Ordnung, Markt 7, 38828 Wegeleben oder zu Protokoll zu den oben genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Im Auftrag
Meinert
Leiter Amt Finanzen und Ordnung

Anhang (Text §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975
(BGBl. I S. 1077)
Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606)

§ 32 GVG - Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG - Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG - Nichtberufung besonderer Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Selke-Aue für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Quedlinburg und den Strafkammern des Landgerichts Magdeburg. Der Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue hat in der Sitzung am 23.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Magdeburg und das Amtsgericht Quedlinburg gefasst.
Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis einschließlich 26. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten:

- Verwaltungsamt Wegeleben - Einwohnermeldeamt, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verwaltungsamt Schwanebeck - Einwohnermeldeamt, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck
- Verwaltungsamt Wedderstedt - Einwohnermeldeamt, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt,

zu den nachfolgenden Öffnungszeiten:

Montag:	9.00 - 11.30 Uhr
Dienstag:	9.00 - 11.30 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 11.30 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.30 Uhr

aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Amt für Finanzen und Ordnung, Markt 7, 38828 Wegeleben oder zu Protokoll zu den oben genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Im Auftrag
Meinert
Leiter Amt Finanzen und Ordnung

Anhang (Text §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975
(BGBl. I S. 1077)
Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022
(BGBl. I S. 2606))

§ 32 GVG - Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG - Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG - Nichtberufung besonderer Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Hedersleben für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Quedlinburg und den Strafkammern des Landgerichts Magdeburg.
Der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben hat in der Sitzung am 25.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Magdeburg und das Amtsgericht Quedlinburg gefasst.
Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis einschließlich 26. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten:

- Verwaltungsamt Wegeleben - Einwohnermeldeamt, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verwaltungsamt Schwanebeck - Einwohnermeldeamt, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck
- Verwaltungsamt Wedderstedt - Einwohnermeldeamt, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt,

zu den nachfolgenden Öffnungszeiten:

Montag:	9.00 - 11.30 Uhr
Dienstag:	9.00 - 11.30 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 11.30 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.30 Uhr

aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Amt für Finanzen und Ordnung, Markt 7, 38828 Wegeleben oder zu Protokoll zu den oben genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Meinert
Leiter Amt Finanzen und Ordnung

Anhang (Text §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975
(BGBl. I S. 1077)
Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606)

§ 32 GVG - Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG - Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG - Nichtberufung besonderer Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Ditfurt für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Quedlinburg und den Strafkammern des Landgerichts Magdeburg.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ditfurt hat in der Sitzung am 31.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Magdeburg und das Amtsgericht Quedlinburg gefasst.
Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis einschließlich 26. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten:

- Verwaltungsamt Wegeleben - Einwohnermeldeamt, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verwaltungsamt Schwanebeck - Einwohnermeldeamt, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck
- Verwaltungsamt Wedderstedt - Einwohnermeldeamt, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt,

zu den nachfolgenden Öffnungszeiten:

Montag:	9.00 - 11.30 Uhr
Dienstag:	9.00 - 11.30 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 11.30 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.30 Uhr

aus.
Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Amt für Finanzen und Ordnung, Markt 7, 38828 Wegeleben oder zu Protokoll zu den oben genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Meinert
Leiter Amt Finanzen und Ordnung

Anhang (Text §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975
(BGBl. I S. 1077)
Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606)

§ 32 GVG - Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG - Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG - Nichtberufung besonderer Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. der Bundespräsident;

2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Quenstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Groß Quenstedt die folgende, vom Rat in der Sitzung am 30.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Groß Quenstedt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 992.000 Euro
   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.229.500 Euro

2. im Finanzplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 938.700 Euro
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.114.400 Euro
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 37.300 Euro
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 37.000 Euro
   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 128.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.550.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 2.500 € festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet der Rat.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Groß Quenstedt, den 31. Mai 2023

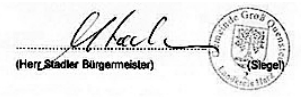

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 15.06.2023 bis 27.06.2023 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung des Liquiditätskredites ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 16.05.2023 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 05 erteilt worden.

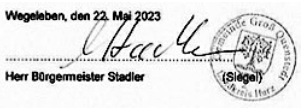

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Wegeleben für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der gültigen Fassung, hat die Stadt Wegeleben die folgende, vom Rat in der Sitzung am 28.03.2023beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wegeleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.942.100 Euro
   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.056.800 Euro
2. im Finanzplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.785.300 Euro
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.819.700 Euro
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 148.900 Euro
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 131.000 Euro

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 190.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v.H.

§ 6

In der Hauptsatzung der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden die Wertgrenzen zu über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen festgesetzt.
Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.
Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.
Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.
Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

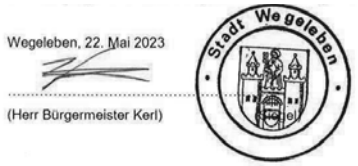

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 15.06.2023 bis 27.06.2023 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.
Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung des Liquiditätskredites ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 16.05.2023 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 19 erteilt worden.

Öffentliche Bekanntmachung

Parkgebührenordnung der Gemeinde Ditfurt

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. V. m. dem § 1 der Verordnung über Parkgebühren sowie den §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ditfurt in seiner Sitzung am 01.06.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Soweit Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit einem Parkscheinautomaten entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe der Parkgebührenordnung der Gemeinde Ditfurt erhoben.
Unberührt bleibt die Befugnis, Anwohner mit Sonderparkberechtigung von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Gemeindemarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen.
(2) Gebühren für das Parken von Kraftfahrzeugen werden auf nachstehendaufgeführten öffentlichen Straßen und Plätzen erhoben:

a Parkplatz 1 Ditfurter See Flur 8, Flurstück 648 – bisheriger Sportplatz unten am Sportplatz.
b Parkplatz 2 Ditfurter See Flur 8, Flurstück 123/1 – kleine Teilfläche eines Ackerstückes (ausschließlich für PKWs)

§ 2
Parkgebühren

(1) Für die § 1 Abs. 2 aufgeführten Parkplätze wird die Gebühr täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr

1. Die Parkgebühren betragen für **PKW 1,00 € je Stunde.** Die Tagesgebühr beträgt **PKW 4,00 €**
2. Die Parkgebühren betragen für **LKW / Anhänger / Wohnmobile aller Art 25,00 €** Tagesgebühr.

(2) Das gelöste Parkticket kann bis zum Ablauf seiner Gültigkeit auf allen gemäß § 1 Abs. 2 aufgeführten Parkplätzen genutzt werden.
(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 kann eine Jahresgebühr in Höhe von 120,00 € entrichtet werden. Der Antragsteller erhält dazu von der Gemeinde Ditfurt zusätzlich zu einer schriftlichen Erlaubnis einen Parkausweis, der im Bedarfsfall stets gut sichtbar im Kraftfahrzeug auszulegen ist.
(4) In Abweichung zu § 2 Abs. 3 können Gebühren für 3 Monate, 6 Monate und 9 Monate für eine anteilige Jahresgebühr entrichtet werden.

§ 3
Parken per App

In Folge zur Entrichtung alternativ wird an den Parkscheinautomaten auch die Bezahlung über eine App möglich sein. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkflächen gelten für die Nutzer des App-Parkens die Gebührensätze gemäß § 2 zuzüglich möglicher Gebühren des jeweiligen App-Betreibers.

§ 4
Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Ditfurt kann anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen, Märkten und Messen oder Ähnlichem oder zu bestimmten Anlässen aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Erhebung der Parkgebühren ganz oder teilweise absehen.
(2) Das Parken von Fahrzeugen, die im Rahmen der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf der Grundlage des § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) benutzt werden, ist von der Gebührenpflicht ausgenommen. In diesen Fahrzeugen ist, soweit sie nicht als Dienstfahrzeuge kenntlich sind eine von außen gut sichtbare entsprechende Ausnahmegenehmigung auszulegen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ditfurt, den 01.06.2023

Bürgermeister Hellmann Siegel

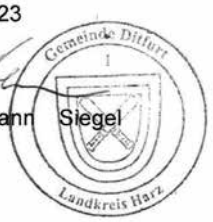

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Ditfurt

(Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ditfurt in seiner Sitzung am 31.05.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Ditfurt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Ditfurt. Kann das Alter eines Hundes nicht mehr nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Ditfurt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ditfurt hat.

§ 2
Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.
(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
(5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a)	für den ersten Hund	38,00 EUR
b)	für den zweiten Hund	46,00 EUR
c)	für jeden weiteren Hund	70,00 EUR
d)	für den gefährlichen Hund	500,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei nach § 4 gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl nicht angesetzt. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Erziehung, Ausbildung oder Abrichten sowie nach ihrer besonderen Veranlagung oder Charaktereigenschaft von einer über das Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaften auszugehen ist oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) vom 23.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2015, vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die:

1. auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. sich als bissig erwiesen haben,
3. wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(4) Des Weiteren werden folgende Rassen (Listenhunde)
Pitbull-Terrier,
American Staffordshire-Terrier,
Staffordshire-Bullterrier,
Bullterrier,
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen als gefährliche Hunde eingestuft.

§ 4
Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Jagdgebrauchshunden von Jagdübungsberechtigten, sowie Feldschutzkräften und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind, der Hund jagdlich verwendet wird und eine Jagdeignungsprüfung bestanden wurde. Die Steuerbefreiung wird für die Dauer der Gültigkeit des vorgelegten Jagdscheins gewährt und muss bei Verlängerung neu beantragt werden.
2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder anders hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen,
4. erfolgreich geprüften Sanitäts- und Rettungshunden von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5
Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach
§ 3 Absatz 1 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

2. Hunden, die von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden und auch persönlichen Zwecken dienlich sind;

(2) Ein Listenhund gem. § 3 Abs. 4 kann auf Antrag des Steuerpflichtigen, wie ein nicht gefährlicher Hund gem. § 3 Abs. 1 a bis c besteuert werden, wenn durch den Steuerpflichtigen gem. Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes in der aktuell gültigen Fassung

1. ein Wesenstest für den entsprechenden Listenhund und
2. ein Sachkundenachweis

erbracht werden. Zudem ist ein polizeiliches Führungszeugnis des Hundehalters vorzulegen. § 7 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von nicht-gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit

1. der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. vom Hundezüchter jährlich die Beitragszahlung zu einem Hunde- bzw. Rassezuchtverein nachgewiesen wird,
3. der Hundezüchter ordnungsgemäß Bücher führt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist und der Gemeinde in diese Bücher auf Verlangen Einsicht gewährt,
4. mindestens alle 2 Jahre ein Wurf nachgewiesen wird.

(2) Seitens der Gemeinde Ditfurt werden alle Hundezuchtvereinigungen anerkannt, die

1. über den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) Mitglied in dem internationalen Dachverband „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) sind, bzw. mit denen die FCI zusammenarbeitet. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
2. denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 bescheinigt hat.

(3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1.
(4) Selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, sind bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt steuerfrei.
(5) Die Zwingersteuer ist vor Beginn eines jeden Kalenderjahres neu zu beantragen unter Vorlage der Bescheinigung der Organisation, bei denen die Hunde eingetragen sind.

§ 7
Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:

1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
3. und gegen den Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, welches im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 gewährt. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 4 ist die Steuerermäßigung gem. § 6 ausgeschlossen.
(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich bei der Gemeinde Ditfurt zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt.
(4) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
(5) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt der Gemeinde Ditfurt anzuzeigen.
(6) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen werden bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.

§ 8
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt.
(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

§ 9
Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.
(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 8 Abs. 1).
(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.
(4) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.
(5) Bei Antragstellung bis 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 10
Meldepflichten

(1) Wer in der Gemeinde Ditfurt einen über drei Monate alten Hund hält oder einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 anschafft, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Gemeinde Ditfurt anzuzeigen. Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig vom Bestehen der Steuerpflicht.
Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
4. Rasse des Hundes – (die Angabe Mischling ist nicht zulässig),
5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
6. Name und Anschrift des Hundehalters
7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung bei der Gemeinde anzuzeigen.
(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für gewährte Steuervergünstigungen, so ist dies der Gemeinde Ditfurt innerhalb 14 Tagen mitzuteilen. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
(4) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt vom Hundehalter bei der Gemeinde Ditfurt schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel erfolgt durch Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und Anmeldung des neu angeschafften Hundes.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Bei Verlust wird dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und der Zahlungsbelege über entrichtete Verwaltungsgebühren eine Ersatzmarke ausgereicht. Die beschädigte oder eine nach Verlust wiederaufgefundene Hundesteuermarke ist der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.
(6) Die Verwaltungsgebühr für den Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Hundesteuermarke regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
(7) Der Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar angelegten Steuermarke umherlaufen lassen bzw. hat den Beauftragten der Gemeinde Ditfurt oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11
Auskunftspflicht

(1) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke einem Bediensteten der Gemeinde oder einem Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Kann die Steuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären.
(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist jeder Aufgeforderte zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bzw. nach Zuzug in das Gebiet der Gemeinde Ditfurt oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich bei der Gemeinde Ditfurt anmeldet,
2. entgegen § 10 Abs. 3 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung oder bei Wegzug aus dem Gebiet der Gemeinde Ditfurt, bei der Gemeinde Ditfurt schriftlich abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 10 Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt schriftlich anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verstorbenen oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt und wer es sich dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 6 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder
2. entgegen § 10 Abs. 6 den Beauftragten der Gemeinde Ditfurt auf Verlangen nicht die gültige Hundesteuermarke vorzeigt oder
3. entgegen § 10 Abs. 5 die Hundesteuermarke mit der schriftlichen Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde Ditfurt zurückgibt oder
4. entgegen § 10 Abs. 5 die in Verlust geratene und wieder aufgefundene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke nicht an die Gemeinde Ditfurt zurückgibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07.11.2017 außer Kraft.

Ditfurt, 01.06.2023

Herr Bürgermeister Hellmann

Siegel

Sprechtag der Behörde der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung des SED-Diktatur für das Jahr 2023

Der nächste Beratungstermin für Halberstadt und den Landkreis Harz findet im Rathaus Halberstadt, kleiner Sitzungssaal, II. OG, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt, am **15.6.2023** von 10 bis 16 Uhr statt.
Eine Anmeldung ist unter Telefon **0391 5 60-15 05** oder E-Mail (info@lza.lt.sachsen-anhalt.de) erforderlich.

Schule, Jugend, Kindergärten

Strahlende Kinderaugen in der Kita Nesthäkchen

Eine tolle Überraschung erlebten die Kinder der Kita Nesthäkchen Groß Quenstedt schon vor ihrem großen Ehrentag, als eine wunderschöne Holzeisenbahn ihren Platz in unserem Garten fand.

Viele gute Geister sorgten für die Umsetzung dieses tollen Projektes – den Bau, die Finanzierung und vor allem die Idee.

Wir bedanken uns bei unseren Sponsoren: Yves Balster, Gerlinde Jäger, EON avacon und der Elterninitiative Martinsfest.
Vielen Dank auch an die fleißigen und kreativen Frauen und Männer, die diese schöne Bahn gebaut haben.

Die Kinder und das Team der Kita Nesthäkchen

Fleißige Helfer in der Kita Groß Quenstedt

Vor dem Tag der offenen Tür am 26.05.2023 fanden sich einige Eltern und Großeltern in der Kita Nesthäkchen in Groß Quenstedt ein, um den Hof und Garten zu verschönern. Es wurde fleißig geschliffen und gestrichen sowie sauber gemacht.
Dafür danken wir allen Beteiligten ganz herzlich.

Das Team der Kita Nesthäkchen

Dankeschön

Rechtzeitig zum Kindertagsfest geht ein weiterer Wunsch unserer Kinder in Erfüllung. Trotz der vorhandenen Nestschaukel wünschten sich unsere Kinder so sehr eine Doppelschaukel wie auf dem öffentlichen Spielplatz in Harsleben.
Dank der Hilfeleistung der Strabag Verkehrswegebau Halberstadt (vor Ort vertreten durch: Sven Görlich, Stieve Wiesemöller, Baggerfahrer Ralf Winkelmann und LKW-Fahrer Uwe Rabsilber) konnte die Doppelschaukel auf dem Gelände der Kita fachmännisch aufgebaut werden.
Ein großes Dankeschön geht an unsere Eltern, die mit vielen kleinen Spenden (u.a. Kuchenbasar Schützenfest, Bücherflohmarkt) den Kauf der Schaukel mit ermöglichten.

Auch danken wir unserem Förderverein, der immer für uns da ist, letztendlich die Schaukel angeschafft und den größten finanziellen Posten übernommen hat.
An dieser Stelle möchten wir uns auch bei Michael Kratzius bedanken. Ganz spontan tauschte Herr Kratzius einen Balken an der Matschanlage aus, damit diese wieder schnell von unseren Kindern bespielt werden konnte.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Knirpsenkiste“ Harsleben

Pyjamaparty in der Kita „Knirpsenkiste“

Die Wackelzähne und Gummibärenbande mit ihren Erzieherinnen Katy und Annabell luden am 12. Mai zu einer Pyjamaparty in die Kita ein. Ein ganz besonderes Highlight erwartete die Kinder an diesem Tag. Um 18.00 Uhr trafen sich die Kinder beider Gruppen mit ihren Erzieherinnen erneut in der Kita. Ein dickes Abschiedsküsschen für Mama oder Papa und Schwups, waren alle gleich auf dem Spielplatz beschäftigt.

Was niemand sah, hinter der Einrichtung waren die Tische liebevoll eingedeckt und der Grill für ein leckeres Abendessen vorbereitet.

Nicht weit entfernt hörten die Kinder den ortsansässigen Spielmannszug proben. Alle Kinder riefen laut: „Spielmannszug, komm in die Kita!“. Diese Rufe wurden erhört. Plötzlich kam die Musik immer näher und die Musiker standen wirklich vor den Toren unserer Kita. Ruckzuck wurden diese wieder aufgeschlossen und geöffnet. Der Spielmannszug marschierte auf unser Kitagelände. Nun durften wir einigen tollen Liedern lauschen und manche haben sogar das Tanzbein geschwungen. In der Zeit konnten unsere Grillwürstchen knusprig braten und im Anschluss des kleinen Programms wurde ausgiebig gegessen.

Bis zum Einbruch der Dunkelheit spielten wir Herzenslust und ließen unseren Phantasien freien Lauf. Mit bunten Knickstäben und Taschenlampen gewappnet bereiteten wir uns zu einer Nachtwanderung vor. Eine Spur, gelegt mit Farbbomben, zeigte uns den Weg. Ziel war es, eine Schatzkiste zu finden. Im Dunkeln war dies gar nicht so einfach, aber dank der vielen bunten Lichter und Taschenlampen haben wir sie natürlich gefunden. Unter anderen süßen Sachen befanden sich auch Pfeifenlutscher, die uns während des Rückweges lautstark begleiteten. Wieder angekommen stellten wir uns auf unsere Pyjamaparty ein und sangen und tanzten alle im Schlafanzug durch die gesamte untere Etage unserer Kita. Inzwischen war es Mitternacht. Mit Popcorn und Capri Sonne machten wir es uns in unseren Bettchen bequem und durften zum Ausklang des Abends noch „Die Schlümpfe“ gucken. So nach und nach sind alle eingeschlafen und auch Annabell und Katy kamen auf ihren Matten langsam zur Ruhe.

Am nächsten Morgen gab es für alle noch ein leckeres Frühstück, ehe die Kinder wieder sehnsüchtig von ihren Mamas in Empfang genommen wurden und in ihr wohlverdientes Wochenende starten konnten.

Die Erzieherinnen Katy und Annabell sowie die „Gummibärenbande“ und die „Wackelzähne“

Ständchen zum Jubiläum

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren der Gemeinde Harsleben,
im Amtsblatt stehen jetzt wieder die Termine der Geburtstage und Ehejubiläen der Senioren. Die Kinder der Kita „Knirpsenkiste“ möchten gern zu den oben genannten Feierlichkeiten ein Ständchen bringen. Da wir aber nicht wissen, wer gern besungen werden möchte und auch die Adressen benötigen, möchten wir Sie bitten, sich in der Kita unter der Telefonnummer: 603233 zu melden. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Knirpsenkiste“ Harsleben

Die Störche sind zurück in Wedderstedt

Nach vielen Jahren Abwesenheit erfreut nun endlich wieder ein Storchenpaar den kleinen Ort Wedderstedt.

Da die ortsansässige Kindertagesstätte den Namen „Storchennest“ trägt, besuchten die Kinder Anfang Mai das Nest und begrüßten die Weißstörche mit dem bekannten Lied „Auf unserer Wiese gehet was“. Alle Kinder erfuhren vieles über das Aussehen, den Lebensraum, die Ernährung, die Kommunikation und die Lebensweise der Störche.

Wir freuen uns wirklich sehr über ihre Gesellschaft und wünschen uns, dass sie auch in den nächsten Jahren dieses Nest beziehen.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Storchennest“

Vereinsleben

Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v. 1494 e. V.

Am kommenden Wochenende feiern wir gemeinsam mit unseren Gästen unser traditionelles Volks- und Schützenfest.

Vom 16. - 18. Juni sind alle herzlich eingeladen mit uns auf dem Schützenplatz zu feiern. Am Sonnabend früh weckt der Spielmannszug Harsleben erstmalig die Bewohner im Dorf mit musikalischen Einlagen. Die Majestäten aus dem Jahr 2022 sind: Schützenkönig Gregor Lukowsky, Henry Schulze Pusterohr, Melina-Marie Griep Kegeln, Florentine Schüßler Luftgewehr und Ronny Schüßler als Volkskönig.

Unsere Pistolen- und Gewehrschützen haben in den vergangenen Wochen wieder an den Kreismeisterschaften erfolgreich teilgenommen. Den neuen Kreismeistern und Platzierten unser herzlicher Glückwunsch. Die Ergebnislisten findet Ihr auf der Internetseite: ksv-hbs.jimdofree.com

ACHTUNG, neuer Ansprechpartner für die Nutzung des Schützenhauses als Veranstaltungsraum. EDGAR NAGEL ist ab sofort dafür verantwortlich. Er ist über das Festnetz telefonisch zu erreichen. Telefon: 03941 613074.

Der Vorstand

Das Foto zeigt die Majestäten aus dem Jahr 2022

VOLKS- UND SCHÜTZENFEST
HARSLEBEN
16.-18. JUNI 2023

Freitag, 16.Juni — *Platzgeld 3,-€ (ab 14J.); Zelt frei*

15.00 Belustigungen aller Art durch die Schausteller
19.00 Wettstreit der Vereine
20.00 musikalische Unterhaltung im Zelt für Alt und Jung

Samstag, 17.Juni — *Platzgeld 3,-€ (ab 14J.); Zelt frei*

ab 6.00 Wecken der Könige durch den **Spielmannszug Harsleben**
8.45 Antreten vor dem Rathaus zum Abholen der Schützenkönige
9.00 Eröffnung des Schützenfestes
12.00 Anschießen durch die amtierenden Schützenkönige
Vielseitiges Imbissangebot, Belustigungen durch die Schausteller
Erbsensuppe aus der Gulaschkanone vom Team Laudan
Beginn der Kinderwettkämpfe „Kegeln, Pusterohr, Luftgewehr"
13.00-15.00 Anschießen durch den Vereinskönig, Preisschießen der Vereine
16.00 Preisverteilung und Bekanntgabe der Kinder-und Jugendkönige
20.00 Musik für Jung und Alt mit DJ **„MC Heyer"** im Zelt
Proklamation des neuen Schützenkönigs sowie Vorstellen der Kinderkönige

Sonntag, 18.Juni — *Platzgeld 3,-€ (ab 14J.); Zelt frei*

10.00 Musikalischer Frühschoppen mit der **„MTU"**
Hausschlachtefrühstück von der Landfleischerei Pollok
10.00-13.00 Ausschießen des Volkskönigs und Preisschießen für jedermann
14.00 Belustigungen auf dem Platz und im Zelt bei Kaffee und Kuchen
15.00 Proklamation des Volkskönigs und Vorstellen aller Könige
16.00 Antreten auf dem Platz zum Festumzug, „Einbringen der neuen Könige"

3-Tageskarte 6,-€ (Zelt frei)

Es lädt ein
Die Schützenbrüderschaft Harsleben von 1494 e.V.

Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 20. Juli 2023

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, der 6. Juli 2023

Nächster Anzeigenschluss:
Dienstag, der 11. Juli 2023, 9.00 Uhr

Verhaltensregeln

Das sollten Sie beachten

Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäudeteile abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z.B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfsbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation meiden

Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocknen durchführen
- beschädigte Bausubstanz, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern:	**Feuerwehr:**	**112**
	Polizei:	**110**
	Rettungsdienst:	**112**

Strom: _____

Gas: _____

Wasser: _____

Versicherung: _____

Information per Smartphone-App

WarnWetter – App vom Deutschen Wetterdienst

Meine Pegel – App der Kooperation Umwelt gestalte in Deutschland

HochwassergefahrST – App des DWA Sachsen-Anhalt

Wo kann ich mich informieren?

Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)
www.dwd.de (unter „Amtliche Warnungen")

Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt
www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de
Telefon: +49 (0)391 581 - 1634

Weitere Informationen

- „Kompass Naturgefahren (Zürs public)" der Versicherungswirtschaft
  www.kompass-naturgefahren.de
- Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten
  www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz
- www.hochwasser-pass.de
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen" und „Sturzfluten". Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg
Telefon: 0391-567 1950 / Fax: 0391 – 567 1964
E-Mail: printmedien@mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.mule.sachsen-anhalt.de

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen bei Sturzfluten / Baulicher Bevölkerungsschutz;
State Emergency Services New South Wales Government (SES), UK

Fotos: fotolia.com

Stand 07 / 2016

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Starkregen und Sturzfluten

Was tun?

Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen". Er entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regenereignis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen (www.starkgegenstarkregen.de/lexikon/).

Klimaveränderungen führen immer häufiger zu extremen Wettersituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.

Abb. Quelle: „Nasse Füße in Wuppertal", (www.wupperverband.de unter Hochwassermanagement) (modifiziert)

Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochversiegelte Gewerbe- und Industriefläche
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein **besonderes Risiko** besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hanglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenwärtig zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.

Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch

- **Maßnahmen zum Wasserrückhalt**, die den Zufluss auf bebaute Bereiche in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)
  Akteure: Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen

- **Maßnahmen zum Objektschutz**
  Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
  - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwellen
  - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
  - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
  - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
  - elektrische Geräte „hochlagern" (z. B. Waschmaschine auf Regal)
  - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationswasser

  Akteure: Grundstückseigentümer

- **Finanzielle Absicherung bei Schäden**
  z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten
  Informationen unter: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., (www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/)

Neuer Vorstand des Vereins „Straßentiger Wegeleben e. V.“

Zur ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung gab es am 03.05.2023 nach Problemen in der Vereinsführung eine Neuwahl des Vorstandes. Wir freuen uns mitteilen zu dürfen, dass es einen neuen und einstimmig angenommenen Vorstand gibt und wir als Verein weiterhin für die Straßenkatzen in und um Wegeleben und dessen Ortsteile da sind.
Wir danken allen, die uns die Daumen gedrückt haben.

Damit gibt es auch eine neue Vereinsanschrift:
Trift 14, 38828 Wegeleben
Erreichbar sind wir unter der Telefonnummer: 0151 21616846

Da auch wir beruflich eingespannt sind, garantieren wir aber bei Nichterreichen den schnellstmöglichen Rückruf, um zeitnah helfen zu können.
Unsere Mail-Adresse und Kontodaten bleiben bestehen.

Wir würden uns über neue Mitglieder freuen, die uns in unserer Vereinsarbeit unterstützen wollen, sei es aktiv oder passiv.

Jeder leistet seinen Beitrag für die Schattenkatzen, welche auf unsere Hilfe angewiesen sind.

Ihr Verein
„Straßentiger Wegeleben e. V.“

Den Vorstand bilden:
Cordelia Treffkorn - Vorstandsvorsitzende
Klaus Splettstößer - stellv. Vorsitzender
Margot Dannenberg - Kassenwartin

Freiwillige Feuerwehr
Ditfurt
in der Verbandsgemeinde Vorharz
Kinderfeuerwehr
"Löschküken"

FF Ditfurt, Harslebener Straße 8 c, 06484 Ditfurt

Altpapiersammlung

Die Kinderfeuerwehr „Löschküken“ Ditfurt sammelt Altpapier. Die Einnahmen kommen der Kinderfeuerwehr zugute. Da die Sammlungen von Kinder/-Jugendlichen vorgenommen werden ist es wichtig, die gebündelten Pakete nicht so schwer zu machen. Bitte keine Pappe bündeln.

Termin: 12.08.2023 (Samstag) ab 10.00 Uhr

Bitte sammelt jetzt schon kräftig Papier (Zeitungen, Prospekte) !!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung
Die Kinderfeuerwehr „Löschküken“ Ditfurt

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

Deutscher Vizemeister

Vom 6. – 7. Mai fanden die Deutschen Jugendmeisterschaften Dreibahnen in Wolfsburg statt. Für den Hederslebener SV 31 waren Laura Weigelt und Florian Weigelt am Start. Laura erspielte sich am Samstag im Paarwettbewerb mit Jennifer Heine aus Ditfurt den 5. Platz und im Mixedwettbewerb mit Laurenz Fels aus Heudeber ebenfalls den 5. Platz in beiden Fällen fehlten nur wenige Hölzer zur Medaille. Am Sonntag waren die Einzelwettbewerbe an der Reihe, Laura war sehr gut in Richtung Medaillenplätze unterwegs, leider war eine Classic Bahn auschlaggebend das sie knapp vorbei rutschte und ebenfalls, wie im Samstag am Ende 5. wurde. Florian hatte hingegen mehr Glück, mit einem sehr starken Ergebnis bereits im ersten Durchgang legte er so vor das sich alle weiteren die Zähne ausgebissen haben. Einzig im letzten Durchgang wurde er noch vom Goldrang verstoßen und belegte einen hervorragenden 2. Platz im Einzelwettbewerb der männlichen u14 und wurde somit DEUTSCHER VIZEMEISTER. Der Hederslebener SV ist wahnsinnig Stolz über diesen Erfolg und gratulieren Florian zu diesem Ergebnis, mach weiter so.

1. Hausneindorfer Burgsingen

Am 17. Juni 2023 um 15 Uhr treffen wir uns zum 1. Hausneindorfer Burgsingen im Orgelzimmer auf der Burg Hausneindorf.
Die deutsch-schwedische Organistin Ann-Helena Schlüter wird uns auf der Röver Hausorgel begleiten und mit uns Volks- und Kinderlieder singen. Die Kinder der Hausneindorfer Kita „Pfiffikus“ üben schon fleißig ihre Lieder und die Hausneindorfer Seniorinnen und Senioren sammeln ihre „Wunschlieder“.
Alle diese und noch mehr Lieder möchten wir singen mit ganz vielen Besuchern und Gästen aus nah und fern.
Es geht nicht darum, wer am schönsten singen kann, sondern um das gemeinsame Singen und Musizieren. Den Kindern sollen die Lieder ihrer Eltern und Großeltern nahegebracht werden und die Kinder stellen ihre Lieder vor.
Im Anschluss an das Konzert laden wir ein zu einem gemütlichen Beisammensein im neu gestalteten Kulturraum der Burg.
Also, auf nach Hausneindorf zum Singen und Musizieren oder auch nur zum Zuhören. Alle sind eingeladen!

Der Heimatverein Hausneindorf e. V.

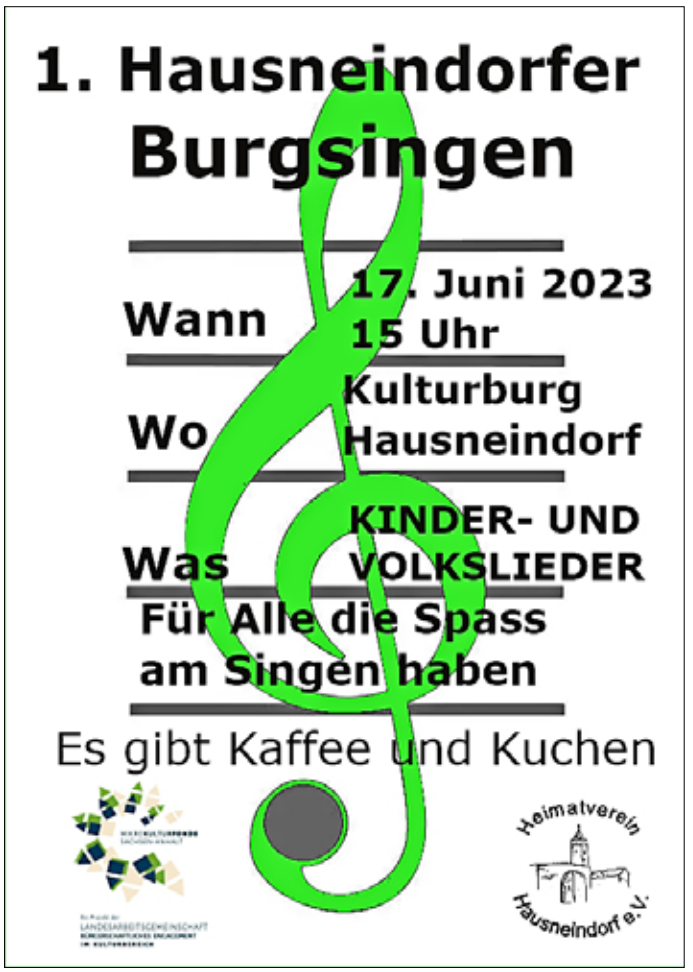

IMPRESSUM

Verbandsgemeinde Vorharz

Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.
- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz, Frau Pesselt
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ditfurt

Die Jagdgenossenschaft Ditfurt hat auf ihrer Jahreshauptversammlung am 04.05.2023 zur Verteilung des Jagdpachtzinsens beschlossen.

Beschluss

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ditfurt beschließt, den im Pachtjahr 2022/2023 angefallenen Jagdpachtzins nicht auszuzahlen, sondern

1. für Hegemaßnahmen und Gehölzpflanzungen in den drei Jagdbezirken zu verwenden.
   Die Vorbereitung einer Maßnahme geschieht nur in Absprache mit den Landwirten und der Gemeinde Ditfurt.
2. für Zuwendungen in sozialen Bereichen der Gemeinde Ditfurt.

Jagdgenossen, die ihren Pachtanteil (netto 0,56 Euro je Hektar) trotz Beschluss ausbezahlt haben möchten, müssen diesen schriftlich unter Vorlage des Eigentumsnachweises (aktueller Grundbuchauszug) bei der Jaggenossenschaft Ditfurt, Krugstraße 7, 06484 Ditfurt bis zum 15. Juli 2023 beantragen.

Ditfurt, 29.05.2023
gez. Detlev Pohle
i.A. des Jagdvorstandes

Aufruf an alle Aderslebener

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Adersleben,
in einer lauen Sommernacht im Jahr 2023 knistert plötzlich ein Feuer in der Dorfstraße – ein Wohnhaus steht in Flammen. Nachbarn wählen den Notruf, die Leitstelle löst Alarm für die Feuerwehren aus – auch in Adersleben hört man kurze Zeit später die Sirene heulen. Doch danach herrscht erst einmal Stille - man hört kein Martinshorn der eigenen Feuerwehr. Nur aus dem nahegelegenem Wegeleben hört man nach einiger Zeit das erlösende und charakteristische Geräusch der Feuerwehrfahrzeuge – Hilfe ist auf dem Weg.
Was wie ein schlechter Traum klingt kann bald bittere Realität werden – die Feuerwehr Adersleben hat ein massives Mitgliederproblem und steht kurz vor Ihrer Auflösung. Nach 93 Jahren würde dies das traurige Ende der Aderslebener Floriansjünger bedeuten.
Damit dies nicht geschieht, braucht die Feuerwehr dieses Mal genau deine Hilfe! Gesucht werden neue Mitstreiter, neue Kameradinnen und Kameraden, für die Einsatzabteilung. Du musst zwischen 16 und 67 Jahre alt sein, gesundheitlich geeignet, in Adersleben wohnen und vor allem Lust und Spaß auf das ehrenamtliche Engagement in einer tollen Truppe haben.
Komm auch Du zur Feuerwehr und lerne uns kennen – bei einem **Tag der offenen Tür** der Feuerwehr Adersleben am 01.07.2023 in der Zeit von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr im Gerätehaus am Torbogen.
Dort kannst du mit uns Kameraden ins Gespräch kommen, Fragen stellen, Technik bestaunen und anfassen, dich über deinen möglichen Werdegang in der Feuerwehr informieren und – ganz wichtig – gerne auch gleich deinen Mitgliedsantrag ausfüllen.
Wir freuen uns auf dich.

Die Freiwillige Feuerwehr Adersleben

Feuerwehrfest auf der Burg in Hausneindorf

Termin: *01. und 02. Juli 2023*

Programm am Sonnabend, den 01.Juli 2023

14.00 Uhr *- Übergabe des neuen Löschfahrzeuges*

15.00 Uhr *- Eröffnung durch den Spielmannzug Wedderstedt*

- Begrüßung der Gäste durch den Ortswehrleiter

- Kaffee und Kuchen

- Programm der Kita „Piffikuß“

- Kinderprogramm (Hüpfburg, Kinderbasteln, Feuerwehrfahrten & Kinderschminken)

18.30 Uhr *- Spanferkelessen*

- es spielen die „Hausneindorfer Jagdhornbläser“

20.00 Uhr *- Großer Tanzabend*

Programm am Sonntag, den 02.Juli 2023

10.00 Uhr *-Frühschoppen mit Schlachtplatte und Unterhaltungsmusik*

An beiden Tagen ist für die Kinder ein Kinderkarussell, Schießbude, Losbude und große Hüpfburg im Angebot

Sonstiges

Ehejubilare

Groß Quenstedt
13.07. zum 60. Hochzeitstag
Herr Draheim, Kurt und Frau Draheim, Ingrid

Harsleben
21.07. zum 50. Hochzeitstag
Frau Junge, Christel und Herr Junge, Reinhard Fritz

Schwanebeck
14.07. zum 50. Hochzeitstag
Herr Bode, Gerhard und Frau Bode, Brigitte

Hausneindorf
14.07. zum 50. Hochzeitstag
Herr Wildt, Rolf und Frau Wildt, Monika

Wedderstedt
27.07. zum 50. Hochzeitstag
Herr Klocke, Wilfried und Frau Klocke, Siegrid

Wegeleben
05.07. zum 50. Hochzeitstag
Herr Bläsig, Heinrich und Frau Bläsig, Marianne Marlies
07.07. zum 50. Hochzeitstag
Herr Cosmus, Heinz und Frau Cosmus, Brunhilde

Herzlichen Glückwunsch

Ditfurt

12.07.	Herr Blath, Hartmut	zum 70. Geburtstag
12.07.	Frau Blath, Inge	zum 85. Geburtstag
12.07.	Frau Tiller, Siegrid	zum 85. Geburtstag
13.07.	Frau Becker, Christa	zum 75. Geburtstag
16.07.	Frau Grünewald, Dorothea	zum 80. Geburtstag
19.07.	Herr Münchhoff, Bernd	zum 80. Geburtstag
20.07.	Frau Bückner, Karin	zum 80. Geburtstag
22.07.	Frau Riekehr, Hannelore	zum 80. Geburtstag

Groß Quenstedt

09.07.	Frau Wiedenbein, Ute	zum 70. Geburtstag
13.07.	Frau Dannenberg, Hanna	zum 70. Geburtstag
14.07.	Herr Blume, Henning	zum 70. Geburtstag
18.07.	Herr Werner, Reinhard	zum 70. Geburtstag
30.07.	Herr Hartwig, Ottomar	zum 70. Geburtstag
30.07.	Herr Schulze, Manfred	zum 70. Geburtstag

Harsleben

02.07.	Herr Döpner, Klaus	zum 80. Geburtstag
05.07.	Frau Borsdorf, Elvira	zum 75. Geburtstag
11.07.	Frau Danigel, Hannelore-Cornelia	zum 70. Geburtstag
11.07.	Herr Hundertmark, Rüdiger	zum 70. Geburtstag
18.07.	Herr Schäfer, Horst-Peter	zum 70. Geburtstag
20.07.	Frau Krause, Brigitte	zum 85, Geburtstag
22.07.	Frau Löhr, Barbara	zum 75. Geburtstag
23.07.	Frau Heinemann, Maria	zum 70. Geburtstag
28.07.	Frau Reichardt, Waltraud	zum 75. Geburtstag
31.07.	Herr Stöckigt, Rolf-Dieter	zum 75. Geburtstag

Hedersleben

15.07.	Frau Grub, Marlinde	zum 75. Geburtstag
16.07.	Herr Immenroth, Werner	zum 80. Geburtstag
18.07.	Frau Maseberg, Sabine	zum 70. Geburtstag
22.07.	Frau Stegmann, Gudrun	zum 80. Geburtstag
24.07.	Herr Kubecki, Klaus	zum 80. Geburtstag
29.07.	Frau Dehnert, Roswitha	zum 70. Geburtstag

Schwanebeck

08.07.	Frau Peyerl, Karin	zum 70. Geburtstag
16.07.	Herr Gardelegen, Uwe	zum 80. Geburtstag
19.07.	Herr Becker, Hans-Jürgen	zum 70. Geburtstag
23.07.	Frau Blume, Monika	zum 80. Geburtstag
24.07.	Herr Koch, Wolfgang	zum 80. Geburtstag
25.07.	Frau Schröter, Gudrun	zum 80. Geburtstag
30.07.	Frau Sichel, Marlis	zum 75. Geburtstag

Hausneindorf

19.07.	Herr Rosanski, Wilfried	zum 70. Geburtstag
21.07.	Frau Schalk, Marlis	zum 80. Geburtstag

Heteborn

20.07.	Frau Schmidt, Alina	zum 90. Geburtstag

Wedderstedt

20.07.	Frau Schmidt, Alina	zum 90. Geburtstag

Wegeleben

01.07.	Frau Kunze, Elfriede	zum 90. Geburtstag
03.07.	Frau Böttcher, Edith	zum 80. Geburtstag
04.07.	Frau Jordan, Hannelore	zum 70. Geburtstag
11.07.	Frau Schröter, Hannelore	zum 75. Geburtstag
17.07.	Frau Zawisla, Reinhilde	zum 75. Geburtstag
24.07.	Herr Pötzl, Dietrich	zum 80. Geburtstag

Adersleben

23.07.	Herr Wojczik, Georg	zum 80. Geburtstag

Deesdorf

20.07.	Herr Isecke, Hilmar	zum 75. Geburtstag

Rodersdorf

04.07.	Herr Wiebach, Klaus	zum 75. Geburtstag